AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2008	Ausgegeben am 31. Juli 2008	Nr. 75
	Inhalt	
Fachspezifisc	he Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Ecology" der Universität Bremer	n S. 489
-	he Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Neurosciences" sität Bremen	S. 494
-	he Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Computational Materials Sciencesität Bremen	

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Ecology" der Universität Bremen

Vom 13. Februar 2008

Der Fachbereichsrat 2 (Biologie/Chemie) hat auf seiner Sitzung am 13. Februar 2008 gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

§ :

Studienumfang und Regelstudienzeit

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Ecology sind insgesamt 120 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem Europäischen Kreditpunktesystem zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von vier Fachsemestern.

§ 2

Studienaufbau

(1) In den folgenden Prüfungsgebieten müssen gemäß Anhang 1 Module belegt und Kreditpunkte erworben werden:

a) **Pflichtbereich** (90 CP):

- I. Modul 401: Concepts of Ecology (6 CP),
- II. Modul 402: Experimental Design and Data Analysis (9 CP),
- III. Modul 403: Earth Sciences (6 CP),
- IV. Modul 404: Scientific Communication (3 CP),
- Modul 405: Current Topics in Ecology 1 and Mentoring (6 CP),
- VI. Modul 408: Research Project (12 CP),
- VII. Modul 503: Molecular Ecology (6 CP),

- VIII. Modul 504: Grant Proposal and Defence (6 CP),
- IX. Modul 505: Current Topics in Ecology 2 and Mentoring (6 CP),
- X. Modul 506: Masterarbeit und Kolloquium (30 CP).

b) Wahlpflichtbereich (30 CP):

- Modul 406: Advanced Studies in Ecology 1 (6 CP),
- II. Modul 407: Advanced Studies in Ecology 2 (6 CP),
- III. Modul 409: Ecological Excursion and Field Courses (6 CP),
- IV. Modul 501: Advanced Studies in Ecology 3 (6 CP),
- V. Modul 502: Advanced Studies in Ecology 4 (6 CP).

Alternativ können bis zu 60 der zu erbringenden 120 CP an anderen Hochschulen, z. B. bei einem Auslandsaufenthalt, erbracht werden. Die Anerkennung der Studienleistungen erfolgt gemäß § 5.

- (2) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden im jährlichen Turnus angeboten. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen. Zusätzliche Lehrveranstaltungen können in die Module aufgenommen werden.
- (3) Module im Wahlpflichtbereich werden durchgeführt, wenn mindestens 3 Teilnehmer sich für das Modul anmelden.
- (4) Module werden in englischer Sprache durchgeführt, es sei denn, alle Teilnehmer einigen sich auf Deutsch als Sprache der Lehrveranstaltung.
- (5) Es wird empfohlen, entweder das dritte Studiensemester im Ausland an einer der Partneruniversitäten zu studieren oder aber das vierte Semester im Rahmen der Master-Thesis an einer Partneruniversität zu verbringen.

§ 3

Prüfungsvorleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen können in folgenden Formen durchgeführt werden:
 - a) Bearbeitung von Übungsaufgaben,
 - b) Erstellung von Protokollen oder Postern,
 - vortrag von mindestens 10 Minuten und maximal 30 Minuten Dauer,
 - d) Kleingruppenpräsentationen,
 - e) Präsentation einer Laborarbeit,
 - f) Diskussionsbeiträge in Seminaren,
 - g) Essay.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

- (2) Sofern im Anhang 1 zu dieser Ordnung die Form der Prüfungsvorleistung nicht festgelegt ist, kann der Prüfer eine Form gemäß Absatz 1 festlegen. Formen, Fristen und Umfang von Prüfungsvorleistungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.
- (3) Prüfungsvorleistungen werden mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden" bewertet, sie können benotet werden. Die Noten dienen der Information der Studierenden über ihren Leistungsstand und werden bei der Festlegung der Modulnoten oder der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (4) Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen können mindestens einmal im selben Semester wiederholt werden. Die Wiederholung kann auch in einer anderen Form als der ursprünglich vorgesehenen erfolgen. Weitere Wiederholungen sind nach Maßgabe des Modulbeauftragten entweder im selben Semester oder erst dann möglich, wenn das Modul erneut angeboten wird
- (5) Prüfungsvorleistungen werden studienbegleitend erbracht. Die Kreditpunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn neben der Prüfungsleistung auch die Prüfungsvorleistung erbracht ist.

§ 4

Prüfungen

Modulprüfungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

- a) mündliche Prüfung von 15 bis 30 Minuten Dauer,
- Klausur von mindestens 30 und maximal 120 Minuten Dauer,
- vortrag von mindestens 10 Minuten und maximal 30 Minuten Dauer,
- d) Projektarbeit und Projektbericht mit einem eigenen Beitrag im Umfang von maximal 5 000 Wörtern.
- e) Essay oder Kurzpublikationsmanuskript von maximal 2 500 Wörtern,
- f) Protokoll von maximal 2 500 Wörtern,
- g) Poster,
- h) Forschungsförderungsantrag von maximal 5 000 Wörtern.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

- (2) Sofern im Anhang 1 zu dieser Ordnung die Form der Prüfung nicht festgelegt ist, kann der Prüfer eine Form gemäß Absatz 1 festlegen. Formen, Fristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.
- (3) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Prüfung. Rücktritte von der Prüfungsanmeldung sind nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.
- (4) Prüfungen nach Absatz 1, Ziffer a, d, e, f und g können auch als Gruppenprüfungen mit bis zu 4 Teilnehmenden erbracht werden.
- (5) Prüfungen müssen so terminiert werden, dass sie in dem Semester, in dem die entsprechende Lehrveranstaltung bzw. das Modul endet, erstmalig vollständig erbracht und bewertet werden können.
- (6) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erstmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll in einem zweiwöchigen Prüfungszeitraum vor Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters erfolgen. Die Wiederholung kann auch in einer anderen Form als der ursprünglich vorgesehen erfolgen.

§ 5

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Gleichwertigkeit setzt voraus, dass die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Bremen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.
- (2) Die Möglichkeit der Anerkennung von Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht werden, soll vor Antritt des Auslandsstudiums mit dem Prüfungsausschuss geklärt werden.

§ 6

Prüfungsanforderungen der Masterprüfung

Die Prüfungsanforderungen sind in Anhang 1 aufgeführt.

§ 7

Masterarbeit und Kolloquium

- (1) Voraussetzung zur Anmeldung der Masterarbeit ist der Nachweis von 60 CP im Wahlpflicht- und Pflichtbereich des Masterstudiums. Darunter müssen folgende Leistungen erbracht worden sein (vgl. Anhang 1):
 - a) Modul 401: Concepts of Ecology,
 - b) Modul 402: Experimental Design and Data Analysis.

- (2) Die Masterarbeit kann als Einzel- oder als Gruppenarbeit mit bis zu 3 Personen erstellt werden, der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds muss klar erkennbar, abgrenzbar und zu bewerten sein.
- (3) Die Masterarbeit wird in englischer oder deutscher Sprache verfasst.
- (4) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 24 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 4 Wochen genehmigen. Die Masterarbeit wird mit 30 CP bewertet.
- (5) Die Masterarbeit wird von zwei Gutachtern bewertet. Der Zeitraum für die Bewertung der Masterarbeit soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (6) Zur Masterarbeit findet zum nächstmöglichen Termin, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Gutachten, ein universitätsöffentliches Kolloquium statt. Das Kolloquium umfasst einen etwa 30-minütigen Vortrag und eine etwa 30-minütige Diskussion. Das Kolloquium wird durch drei Prüfer (in der Regel die beiden Gutachter der Masterarbeit und ein weiterer Prüfer) benotet. Kann einer der Gutachter der Masterarbeit nicht an dem Kolloquium teilnehmen, bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer. Beim Kolloquium und der Beratung über die Note soll ein studentischer, nicht stimmberechtigter Beisitzer anwesend sein. Die Gesamtnote des Kolloquiums fließt mit 25 % in die Gesamtnote für Masterarbeit und Kolloquium ein.

§ 8

Gesamtnote der Masterprüfung

(1) Die Note von Masterarbeit und Kolloquium macht 40 % der Gesamtnote aus. Die übrigen 60 %

werden aus den mit den Kreditpunkten gewichteten Noten der Module und Veranstaltungen gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden.

(2) Das Zeugnis enthält Angaben nach Maßgabe des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnung der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung und weist die Fachrichtung aus.

§ 9

Zeugnis und Urkunde

Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad

"Master of Science" (abgekürzt M.Sc.)

verliehen.

§ 10

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2008 in Kraft und wird Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Ihr Geltungsbereich umfasst alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2008/09 erstmals im Masterstudiengang Ecology immatrikuliert werden.

Genehmigt, Bremen, den 11. Juni 2008

Der Rektor der Universität Bremen

Anhang 1: Prüfungsanforderungen und Musterstudienplan

Anhang 1: zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Ecology

Erläuterungen:

P/WP: Pflicht/Wahlpflicht; PVL: Prüfungsvorleistung; MP/TP: Modulprüfung/Teilmodulprüfung; Import: Angabe, ob und ggf. aus welchem Fach/Fachbereich ein Lehrimport erfolgt und in welchem Umfang (CP)

Mo- dul	P/ WP	Titel des Moduls	СР	Dazugehörige Lehrveranstaltun gen (P/ WP)		PVL (Ja/ Nein)	MP oder TP	СР	Prüfungs- form	Beno- tet (J/N)
					1. Semest	er				
401	P	Concepts of Ecology	6			ja	MP	6	Klausur	ja
402	Р	Experimental Design and Data Analysis	9			nein	MP	9	Klausur od. mdl. Prüfung	ja
403	Р	Earth sciences	6			nein	MP	6	It. Veran- stalter	nein
404	Р	Scientific communi- cation	3			nein	MP	3	It. Veran- stalter	nein
405	Р	Current Topics in Ecology 1 and Mentoring	6			ja	MP	6	Essay	ja

					2. Se	mester				
406	Adva	inced Studies i	n Ecc	ology, W	/ahlmodu	le Block 1				
406 a	WP	Population Ecology	6			nein	MP	6	Klausur (70%) und Protokoll (30%)	ja
406 b	WP	Cognitive Ecology	6			nein	MP	6	Klausur	ja
406 c	WP	Applied Ecology and Conservation Biology	6	WP		ja	MP	6	Poster	ja
	WP	Import von thematisch angrenzen- den Master- programmen oder Partnerunis	6				MP	6	It. Veran- stalter	ja
407	Adva	anced Studies i	n Eco	ology, W	/ahlmodu	le Block 2				
407 a	WP	Vegetation Ecology and Field Ecology	6			ja	MP	6	Vortrag (30%) und mdl. Prüfung (70%)	ja
407 b	WP	Behavioural Ecology	6			nein	MP	6	Vortrag (50%) und Poster (50%)	ja
	WP	Import von thematisch angrenzen- den Master- programmen od. Partnerunis	6				MP	6	It. Veran- stalter	ja
408	Р	Research Project	12			nein	MP	12	Projekt- bericht	ja
409	WP	Ecological Excursion and Field Course	6			nein	MP	6	It. Veran- stalter	nein

					3. Seme	ster				
501	Adva	inced Studies ii		logy, W	ahlmodule E	Block 3				
501 a	WP	Sustainability Research	6			nein	MP	6	Poster	ja
501 b	WP	Ecological Modelling and Risk Assessment	6			ja	MP	6	Klausur oder Vortrag	ja
	WP	Import von thematisch angrenzen- den Master- programmen oder Partnerunis	6				MP	6	It. Veran- stalter	ja
502	Adva	anced Studies in	n Eco	loav. W	/ahlmodule [Block 4				· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
502 a	WP	Spatial Data analysis and GIS	6	- 57, 7		ja	MP	6	Klausur oder Vortrag	ja
502 b	WP	Soil Ecology	6			ja	MP	6	Vortrag (30%) und mdl. Prüfung (70%)	ja
	WP	Import von thematisch angrenzen- den Master- programmen od. Partnerunis	6	WP			MP	6	It. Veran- stalter	ja
		1	y							
503	Р	Molecular Ecology	6			ja	MP	6	lt. Veran- stalter	ja
504	P	Grant Proposal and Defence	6	P	Grant Proposal	nein	TP	4	Forschung s- förderungs- antrag	ja
				Р	Defence	nein	TP	2	Vortrag	ja
505	P	Current Topics in Ecology 2 and Mentoring	6			ja	MP	6	Kurzpubli- kations- manuskript	ja
					4. Seme					
506	P	Masterarbeit und Kolloquium	30			nein	MP	30	Thesis; Kolloquium	ja
Sum	me		120							